



## **Erläuterungen zur Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung**

### **1. Titel: Programme und Projekte**

#### **1. Kapitel: Allgemeine Voraussetzungen für die Unterstützung**

##### **Art. 1**

Der Sport entfaltet über die eigentliche körperliche Aktivität hinaus mannigfaltige positive Wirkungen. So dient er u.a. der persönlichen Entwicklung, der sozialen Integration und dem gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die Förderung von Sport und Bewegung für alle Altersgruppen und Leistungsstufen liegt im Interesse der Gesellschaft.

Hauptträger der Sport- und Bewegungsförderungsprogramme sind die Vereine und weitere private Akteure. Die Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen ist primär Aufgabe der Kantone und Gemeinden. Eine Unterstützung des Bundes erfolgt subsidiär (Subsidiaritätsprinzip).

*Absatz 1:* Das Engagement des Bundes erfolgt insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von Programmen und Projekten privater Akteure. Dies ist bereits im geltenden Recht so verankert. Programme oder Projekte von privaten Organisationen werden allerdings nur unterstützt, wenn diese entsprechend ihren Möglichkeiten eigene Leistungen erbringen.

In Ergänzung zur subsidiären Unterstützung von privaten Aktivitäten hat der Bund nach Artikel 3 Sportförderungsgesetz auch die Möglichkeit, Programme und Projekte zu koordinieren und zu initiieren.

### **2. Kapitel: Jugend und Sport**

#### **1. Abschnitt: Ziele von «Jugend und Sport»**

##### **Art. 2**

*Absatz 1:* Mit dem Programm «Jugend und Sport» (J+S) werden Sportvereine, Jugendorganisationen, Clubs, Verbände etc. (Organisatoren) unterstützt, die Sportangebote anbieten, welche den vom Bund vorgegebenen Qualitätskriterien entsprechen. Von grosser Bedeutung ist dabei, dass die Sportangebote auf das jeweilige Alter der Kinder und Jugendlichen zugeschnitten sind. Es sollen bereits im frühen Kindesalter Verhaltensweisen und Werteinstellungen für das spätere Leben geprägt und damit ein Grundstein für das lebenslange Sporttreiben gelegt werden. Den Teilnehmern soll ein gesundes Verhältnis zu Bewegung und Sport und damit auch zum eigenen Körper vermittelt werden.

Mit spezifischen Ausbildungen und bedürfnisgerechten Weiterbildungen sollen die Sportleiterinnen und Sportleiter so ausgebildet werden, dass sie in der Lage sind, die vom Bund geforderten qualitativen Grundsätze im Kinder- und Jugendsport umzusetzen.

*Absatz 2:* Ermöglicht wird, wo sinnvoll und notwendig, besondere Fördermassnahmen zu treffen, damit ein möglichst grosser Anteil der jungen Bevölkerung zum Sporttreiben motiviert wird. Zu denken ist dabei namentlich an Integrationsmassnahmen für Kinder und Jugendli-

che mit Migrationshintergrund, an spezielle Fördermassnahmen für übergewichtige Kinder und Jugendliche oder auch an Massnahmen, die sicherstellen, dass Mädchen und Knaben gleichermaßen Zugang zum Sport finden. Besondere Beiträge für J+S-Angebote mit Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung sind zudem in Artikel 22 Absatz 3 Bestimmung b ausdrücklich vorgesehen.

## **2. Abschnitt: J+S-Angebote**

### **Art. 3 Grundsatz**

*Absatz 1:* Im Zentrum von J+S steht wie bisher die Unterstützung von Kursen und Lagern der einzelnen Organisatoren von Jugendsport-Aktivitäten. Eine Unterstützung von isolierten Sportanlässen ist auch weiterhin grundsätzlich ausgeschlossen. Sport wirkt dann nachhaltig, wenn er wiederkehrend und regelmässig ausgeübt wird. Daher ist die Dauer und Regelmässigkeit von Sportaktivitäten ein wichtiges Kriterium dafür, ob diese Aktivitäten unterstützungswürdig sind. Darüber hinaus unterstützt der Bund die Aus- und Weiterbildung der für J+S tätigen Leiter, Coaches, Experten und Nachwuchstrainer (Kaderbildung).

Die J+S-Kurse und -Lager wurden bisher als „Jugendausbildung“ bezeichnet. Auf diesen Begriff soll künftig jedoch verzichtet werden, da er entsprechend den in Artikel 2 beschriebenen Zielen zu eng ist.

*Absatz 2:* Der jeweilige Organisator soll zur Vereinfachung der administrativen Abläufe seine J+S-Kurse und -Lager grundsätzlich im Rahmen einer Gesamtplanung, welche den Zeitraum von maximal einem Jahr erfasst, zur Bewilligung anmelden und abrechnen (=J+S-Angebot).

### **Art. 4 Teilnahme an J+S-Kursen und -Lagern**

*Absatz 1 bis 3:* Die Herabsetzung des J+S-Mindestalters auf das Jahr, indem das Kind fünf Jahre alt wird, stellt die wichtigste Änderung gegenüber dem geltenden Recht dar. Mit den Konkretisierungen hinsichtlich Altersgrenzen wird die bisherige Praxis des BASPO auf Verordnungsstufe verankert. Wie bis anhin ist für eine (subventionierte) Teilnahme an einem J+S-Angebot der Wohnsitz in der Schweiz oder die Schweizer Staatsangehörigkeit vorgeschrieben. Zudem wird der Bund gestützt auf das Abkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein vom 8. April 1998 (SR 0.415.951.41) die Leistungen von „Jugend und Sport“ auch Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein gewähren.

*Absatz 4:* Der Organisator entscheidet darüber, wen er zu seinem J+S-Angebot zulässt bzw. wer an den von ihm durchgeführten Angeboten teilnehmen darf. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an einem bestimmten J+S-Angebot besteht nicht, auch wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 bis 3 erfüllt sind.

*Absatz 5:* Eine nicht subventionierte Teilnahme an einem J+S-Angebot ist wie bis anhin möglich. Beispielsweise kann ein Kursorganisator neben den Jugendlichen im J+S-Alter einen weiteren 22-jährigen Teilnehmer zulassen. Da Letzterer die entsprechende Voraussetzung nicht erfüllt, wird seine Teilnahme für die Subventionsberechnung nicht berücksichtigt. Die Beitragsberechnung erfolgt allein basierend auf den Jugendlichen im J+S-Alter. Keinesfalls aber darf die Gesamtzahl der Teilnehmenden, die aus Sicherheitsgründen festgelegte Höchstteilnehmerzahl für einen J+S-Kurs oder ein -Lager überschreiten. Wird diese Zahl überschritten, so werden für die entsprechende Aktivität überhaupt keine Beiträge ausgerichtet.

## **Art. 5 Durchführungsort**

Das Programm J+S dient nicht nur unmittelbar der Durchführung von Sportaktivitäten für die Jugend, sondern es fördert und unterstützt indirekt auch die Sportstrukturen in der Schweiz (Unterstützung von Sportvereinen und –verbänden sowie von Betreibern von Sportanlagen). J+S-Kurse und -Lager sind daher grundsätzlich in der Schweiz und durch Organisatoren, deren Angebote zur Hauptsache in der Schweiz stattfinden, durchzuführen. Liegen besondere Gründe oder Verhältnisse vor, können einzelne Trainings, Wettkämpfe oder Lager auch im Ausland stattfinden (z.B. Zusammenzug von Nachwuchssportlern im Ausland, Teilnahme an internationalen Wettkämpfen, Segellager auf dem Meer, Bergtouren mit Grenzübertritten, etc.).

Nicht unterstützt werden sollen Organisationen, welche ihre Aktivitäten primär im Ausland durchführen. Beispielhaft sei der deutsche Golfsportverein erwähnt, der in der Schweiz mit Jugendlichen aus der Grenzregion eine Jugendsektion aufbaut, jedoch ausschliesslich in Deutschland trainiert.

Diese Regelung stellt mithin auch sicher, dass Kurse und Lager im Rahmen einer behördlichen Aufsicht kontrolliert werden können, was im Ausland gegebenenfalls nur unter erschweren (staatsvertraglichen) Bedingungen möglich ist.

## **3. Abschnitt: J+S-Sportarten und Nutzergruppen**

### **Art. 6 Voraussetzungen für die Aufnahme einer Sportart**

*Absatz 1 bis 3:* Wie bis anhin legt das VBS die J+S-Sportarten fest. Neu bezeichnet das BASPO die in der jeweiligen Sportart unterstützten Disziplinen. Die Liste mit den Sportarten kann daher gestrafft werden. So finden sich in der Sportartenliste künftig beispielsweise nur noch die Sportarten Pferdesport oder Radsport, anstelle der bisher aufgeführten Disziplinen wie Reiten und Voltigieren oder Mountainbike, BMX und Quer. Das BASPO bekommt dadurch die Möglichkeit, negative Entwicklungen in einer J+S-Sportart zu unterbinden, indem es beispielsweise in der Sportart Karate Disziplinen ausschliesst, die den Niederschlag des Gegners zulassen.

*Absatz 4:* Grundsätzlich wird für jede Sportart eine oder mehrere Fachleitungen bezeichnet. Diese ist im Bereich des Jugendsports ein wichtiges Bindeglied zwischen dem BASPO und den einzelnen Sportverbänden. Verzichtet das BASPO auf das Einsetzen einer Fachleitung, kann es dem betreffenden nationalen Sportverband für die Weiterentwicklung der Sportart eine Pauschalentschädigung ausrichten (vgl. Art. 25).

### **Art. 7 Antrag um Aufnahme einer Sportart**

*Absatz 1:* Antragsteller für die Aufnahme neuer Sportarten in J+S sind die Sportverbände. Zwar ist nicht formell erforderlich, dass der entsprechende Sportverband Mitglied von Swiss Olympic ist. Es muss aber sichergestellt sein, dass die für die Entwicklung einer Sportart notwendigen Strukturen und Ressourcen flächendeckend vorhanden sind und eine gewisse Einbettung in die Sportfamilie sichergestellt ist. Es kann sich daher nur um Sportverbände handeln, die gesamtschweizerisch tätig sind.

Das BASPO entscheidet über eine provisorische Aufnahme. Der definitive Aufnahmeentscheid erfolgt durch das VBS, im Rahmen einer Revision der departementalen Verordnung, welche die Sportarten aufzählt.

Für Sportarten, welche lediglich provisorisch aufgenommen sind, kann für den Aufbau der Strukturen ein Pauschalbeitrag an den nationalen Verband ausgerichtet werden (Art. 21 Abs. 5).

*Absatz 2:* Zu den „Sportarten“ bzw. Aktivitäten mit einem erheblichen Risiko zählen damit namentlich Canyoning, River-Rafting und Wildwasserfahrten sowie Bungee-Jumping.

## **Art. 8 Nutzergruppen**

Das System der Beitragsgewährung sieht wie bis anhin sieben Nutzergruppen (NG) vor. Mit Ausnahme der NG 6 bleiben diese weitgehend unverändert. J+S-Kids wird vollständig in dieses System eingebettet.

Eine besonderes Augenmerk wird im Vollzug künftig bei Lagern von Gemeinden in der NG 4 liegen: Die Erfahrung hat gezeigt, dass die formell von einer Gemeinde angebotenen Lager häufig nicht von dieser selbst durchgeführt worden sind. Vielmehr haben Gemeinden akzeptiert, dass private, gewinnorientierte Unternehmen, die ihren Sitz ausserhalb der Gemeinde haben, ihre Lager als solche der Gemeinde angemeldet haben. Dabei haben sie vom Umstand profitiert, dass bei Lagern der öffentlichen Hand, der Begriff der Lagergemeinschaft derart interpretiert wurde, dass beispielsweise Sportkurse des Ferienpasses, welche mehrere Tage dauern, als J+S-Lager abgerechnet werden konnten. Dies obwohl die Teilnehmenden ausserhalb des eigentlichen Trainings nicht in einer Lagergemeinschaft zusammenleben, wie dies für die Lager der NG 3 und 5 zwingend vorgeschrieben wird. Künftig werden Lager der Gemeinde daher nur noch dann bewilligt, wenn diese auch faktisch durch diese durchgeführt werden.

Neu werden in die NG 6 künftig einerseits diejenigen Sportarten aufgenommen, welchen aufgrund der Teilnehmerzahlen eine geringe Bedeutung zukommt. Eine geringe Bedeutung kommt einer Sportart insbesondere dann zu, wenn während mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren weniger als 1 Promille der Gesamtteilnehmenden von J+S diese Sportart wählen. Ebenfalls neu werden in die NG 6 die besonderen, nach Artikel 21 Absatz 3 bewilligten Angebote aufgenommen.

## **Art. 9 Spezifische Anforderungen für die einzelnen J+S-Sportarten und Nutzergruppen**

*Absatz 1 und 2:* Das VBS legt alle Anforderungen für die Durchführung von J+S-Angeboten fest, welche Einfluss auf die Bemessung der Beiträge haben (z.B. Minimaldauer und Mindestanzahl der Lektionen eines Angebots oder zulässige Anzahl von Teilnehmenden pro Leiterperson).

*Absatz 4:* Die weitergehenden, spezifischen Anforderungen, wie z.B. Anforderungen an Kurs- und Lagerprogramme oder spezielle Sicherheitsbestimmungen für einzelne Sportaktivitäten oder -übungen, werden vom BASPO in Handbüchern, Merkblättern etc. festgelegt. Um deren Einhaltung sicherzustellen, werden sie als Bedingungen und Auflagen der Bewilligung des jeweiligen J+S-Angebots, mithin als Subventionsbedingungen und –auflagen, verfügt (vgl. Art. 21 Abs. 2).

## **4. Abschnitt: Organisatoren**

### **Art. 10 Organisatoren von J+S-Angeboten**

*Absatz 1:* Der Organisator von J+S-Kursen und -lagern hat - mit Ausnahme der Schulen - grundsätzlich als juristische Person nach Schweizer Recht konstituiert zu sein und seinen Sitz in der Schweiz zu haben. Dabei handelt es sich insbesondere um juristische Personen mit einer ideellen Zwecksetzung. Unternehmungen mit einer kommerziellen Zwecksetzung oder natürliche Personen sollen zwar nicht gänzlich ausgeschlossen sein, müssen aber ihre hauptsächliche Geschäfts- oder Berufstätigkeit im Sportbereich haben. Bei natürlichen Personen ist das Vorhandensein einer Einzelunternehmung Voraussetzung.

Die Zugehörigkeit des Organitors zu einem Sportverband ist zwar wünschbar, aber nicht erforderlich.

### **Art. 11 Pflichten der Organisatoren von J+S-Angeboten**

Um die Sicherheit und Gesundheit der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten, konkretisiert der Bundesrat die Pflichten des Organitors auf drei Ebenen:

*Absatz 1, erster Satzteil:* Der Organisator wird verpflichtet, präventiv geeignete Vorkehren zur Gewährung der Sicherheit und Gesundheit der Teilnehmer zu treffen. Dies bedingt, dass der Organisator vorgängig mögliche Risiken identifiziert und beurteilt.

*Absatz 1, zweiter Satzteil:* Während der Durchführung der Angebote hat der Organisator die Einhaltung der getroffenen Vorkehren zu beaufsichtigen und sie gegebenenfalls anzupassen.

*Absatz 2:* Auf dritter Ebene ist er verpflichtet, mit adäquaten Massnahmen zu reagieren, wenn Vorkehren nicht beachtet werden. Explizit erwähnt ist dabei seine Pflicht, einzuschreiten, wenn Kaderpersonen Aufsichts- und Betreuungspflichten nur ungenügend wahrnehmen. Verfehlungen gegen die Vorgaben von J+S muss der Organisator der kantonalen Amtsstelle (Aufsichtsbehörde) melden. Muss von einem Verbrechen oder Vergehen gegen die Schweizerische Rechtsordnung ausgegangen werden, hat der Organisator zudem die Strafverfolgungsbehörden zu informieren (insbesondere körperliche Gewalt, Misshandlung, sexuelle Übergriffe). Dabei ist irrelevant, ob dem Organisator der Begriff des Vergehens oder Verbrechens bekannt ist. Es genügt, dass ihm bewusst ist, dass im Zusammenhang mit der J+S-Aktivität ein Unrecht geschehen ist.

*Absatz 3* regelt die Risikoinformation. Von einer umsichtigen Leitung eines Sportvereins oder -verbandes kann als Selbstverständlichkeit erwartet werden, dass sie über eine Betriebspflichtversicherung für die möglichen Risiken, welche sich aus der Tätigkeit als Sportverein ergeben, verfügt.

### **Art. 12 Organisatoren der Kaderbildung**

*Absatz 1:* Die Kaderbildung wird durch das BASPO und die Kantone durchgeführt. Diese bieten als Aufsichtsbehörden über J+S Gewähr, dass Kaderbildungskurse nach den Vorgaben und Leitgedanken von J+S durchgeführt werden.

*Absatz 2:* Dritte, primär Sportverbände, welche Gewähr für eine qualitativ hochstehende Leiteraus- und Weiterbildung bieten, können für die Kaderausbildung beigezogen werden. Als Bildungsinstitutionen, welche zur Kaderbildung beigezogen werden, kommen namentlich Hoch-, Mittel- und Berufsfachschulen in Frage, welche eine J+S-Kaderausbildung in ihre weitergehenden Lehrgänge integrieren. Mit den beigezogenen Dritten schliesst das BASPO Zusammenarbeitsvereinbarungen ab.

*Absatz 3:* Da es sich bei den Organisatoren der Kaderbildung um Behörden oder um von Behörden beauftragte Dritte handelt, können Details für die Durchführung der Kaderbildung durch Weisungen geregelt werden.

*Absatz 4:* Der Bund richtet den Organisatoren der Kaderbildung Beiträge aus (vgl. Art. 24). Als Beitrag an ihre Aufwände können die Organisatoren von den Teilnehmenden zudem eine Kostenbeteiligung verlangen. Mit dem Kriterium der Angemessenheit soll verhindert werden, dass es zwischen den verschiedenen Organisatoren zu einem Wettbewerb kommt, der letztlich die Qualität der Kaderbildung beeinflusst.

## **5. Abschnitt: J+S-Kader**

### **Art. 13 Kader**

*Absatz 1:* Die Bezeichnung J+S-Kader umfasst als Oberbegriff die J+S-Leiterinnen und Leiter, die Coaches, die Nachwuchstrainerinnen und -trainer sowie die Expertinnen und Experten. Nachwuchstrainerinnen und -trainer waren nach bisherigem Recht unter den Leiterinnen und Leitern subsumiert. Neu werden sie als selbständige Kaderkategorie vorgesehen.

*Absatz 2* regelt die Voraussetzungen für die Erteilung von Anerkennungen als „Jugend und Sport“-Kader. Das Verfahren ist grundsätzlich in zwei Phasen unterteilt, auch wenn diese als solche für die betroffene Person in der Regel nicht äusserlich wahrnehmbar sind: Absolviert die angehende J+S-Kaderperson eine Kaderausbildung, stellt der Organisator fest, ob die betreffende Person die Anforderungen erfüllt. Er stellt dem BASPO entsprechend einen Anerkennungsantrag, der darin besteht, dass er die Person mit den entsprechenden Empfehlungen in die Datenbank eingibt. Das BASPO überprüft die Eingaben und fällt den Anerkennungsentscheid, indem es die Person als Kadermitglied in der Datenbank aktiviert. Das BASPO kann in begründeten Fällen vom Antrag des Organisators abweichen (z.B. aufgrund des Ergebnisses einer Leumundsprüfung).

### **Art. 14 Kaderbildung**

*Absatz 1:* Die Regelung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Aus- und Weiterbildungsangebote delegiert der Bundesrat an das VBS (Mindestalter, Anforderung an Staatsbürgerschaft oder Empfehlungen von Fachpersonen, etc.). Ebenfalls wird das VBS mit der Festlegung der Grundzüge der Aus- und Weiterbildung betraut (modularischer Aufbau, zu vermittelnde Grundkenntnisse, etc.)

*Absatz 2:* Das BASPO legt die Aus- und Weiterbildungsstruktur (z.B. Kurse, Kursaufbau, Aus- und Weiterbildungswege, Spezialisierungen) und deren Inhalte (Lernziele, Rahmenlehrpläne, ausbildungsspezifische Anforderungen etc.) im Einzelnen fest.

*Absatz 3:* Die Kaderausbildung dient nicht primär einer persönlichen Qualifikation der jeweiligen Kaderperson. Sie stellt mithin auch keine irgendwie geartete Berufsqualifikation dar. Vielmehr ist die Ausbildung der erforderlichen Kader ein zentrales Mittel zur Umsetzung der Sportförderungsziele des Bundes und zur Sicherstellung eines wirkungsvollen Subventionseinsatzes. Demensprechend besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung zu einem Angebot der Kaderbildung. Dies kommt in zweierlei Hinsicht zum Ausdruck: Zum einen werden Kurse der Kaderbildung insoweit angeboten als ein Bedarf des Systems J+S an Kaderpersonen überhaupt besteht. Zum andern kann die individuelle Zulassung von bestimmten Vorqualifikationen, z.B. einer Empfehlung aus vorangehenden Kursen abhängig gemacht werden.

## **Art. 15 Aufgaben**

Diese Bestimmung stellt eine Generalklausel hinsichtlich des Verhaltens von J+S-Kaderpersonen dar.

J+S-spezifische Vorgaben sind in den Rechtssätzen, in Bewilligungsverfügungen oder in Arbeitshilfsmitteln (Leiterhandbücher etc.) enthalten. Darüber hinaus haben J+S-Kaderpersonen aber auch die allgemeinen Regeln des fairen und sicheren Sports sowie die Grundsätze des J+S-Leitbildes umzusetzen. Zentrale Inhalte dieses Leitbildes sind die folgenden Absichten sowie das Sportverständnis von J+S:

Jugend+Sport will:

- die Bindung von Kindern und Jugendlichen an die Ausübung sportlicher Aktivitäten erhöhen und ihre Einbettung in eine Sportgemeinschaft fördern;
- die Leiter im Hinblick auf ihre Tätigkeit gut auswählen und mit einer konzentrierten Ausbildung gezielt auf ihre Aufgaben vorbereiten;
- die Leiter bedürfnisgerecht weiterbilden und in der Ausübung ihrer Führungsfunktion begleiten;
- die Träger und Nutzer sportlicher Aktivitäten in die Verantwortung einbinden.

Sport

- erfordert einen hohen Anteil an aktiver körperlicher Bewegung;
- ist regelmässiges, zielgerichtetes Üben und Anwenden unter Anleitung;
- ist verbunden mit dem Entdecken und Entfalten von Fähigkeiten und dem Erzielen von persönlichen Fortschritten:
- beruht auf der Einhaltung von akzeptierten Regeln im Umgang mit sich selbst, mit anderen und mit der Umwelt;
- fordert von den Jugendlichen die Übernahme einer Teilverantwortung für ihr Handeln, für das gemeinsame Ziel und das Funktionieren der Sportgemeinschaft.

Verstösse gegen Pflichten können für die Kaderperson eine Sistierung oder einen Entzug der Anerkennung zur Folge haben (Art. 20 Abs. 3 Bst. a) oder bei den Organisatoren zur Kürzung oder Verweigerung von Beiträgen führen (Art. 27 Abs. 1 Bst. a). Soweit es sich um Verletzungen der Aufsichts- und Betreuungspflichten handelt, besteht zusätzlich die Meldepflicht gemäss Artikel 11 Absatz 2.

## **Art. 16 J+S-Leiterinnen und -Leiter**

Die J+S-Leiterinnen und -Leiter sind die eigentlichen Träger der Durchführung von J+S. Sie leiten die einzelnen Kurse und Lager und tragen damit die Hauptverantwortung für die Gestaltung und Förderung von kinder- und jugendgerechtem Sport.

Details zur Ausbildung und zu den Aufgaben der J+S-Leiterinnen und -Leiter werden in der Verordnung des VBS festgelegt.

## **Art. 17 J+S-Coaches**

Der J+S-Coach ist Vertreter des Organisers der J+S-Angebote gegenüber dem BASPO und der kantonalen Amtsstelle. Jeder Organisator hat zwingend einen Coach zu benennen, der die Verantwortung für die vorschriftsgemässe administrative Durchführung der Angebote seiner Organisation trägt. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Koordination der J+S-Angebote seiner Organisation, die fristgerechte Anmeldung und die korrekte Abrech-

nung der Angebote, die Anmeldung von Angehörigen der Organisation zur Kaderbildung sowie die Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung der J+S-Leiter bei der Durchführung der J+S-Kurse und -Lager in administrativer und organisatorischer Hinsicht. Er sollte zudem dafür sorgen, dass J+S-Leiterinnen und -Leiter seiner Organisation ihrer Weiterbildungspflicht rechtzeitig nachkommen.

Details zur Ausbildung und zu den Aufgaben der J+S-Coaches werden in der Verordnung des VBS festgelegt.

#### **Art. 18 J+S-Nachwuchstrainerinnen und -trainer**

Die Kaderfunktion J+S-Nachwuchstrainer wird neu vorgesehen. Nachwuchstrainer fielen nach bisherigem Recht unter den Begriff der J+S-Leiter. Weil hinsichtlich Ausbildung, Anerkennung und Aufgaben aber eine Vielzahl von Unterschieden bestehen, rechtfertigt sich deren eigenständige Regelung.

Die Ausbildung dieser Personen erfolgt nur teilweise innerhalb des Systems von J+S. Soweit es um Trainer von Regional und National-Nachwuchskadern geht, ist eine anerkannte Berufsausbildung als Trainer Leistungssport mit eidgenössischem Fachausweis oder Trainer Spitzensport mit höherer Fachprüfung in der Regel Voraussetzung.

Details zur Ausbildung, Anerkennung und zu den Aufgaben der J+S-Nachwuchstrainer werden in der Verordnung des VBS festgelegt.

#### **Art. 19 J+S-Expertinnen- und -Experten**

J+S-Experten führen die Kaderbildung im System J+S durch. Sie können zudem als Sicherheitsfachleute für die Beurteilung von Kurs- oder Lagerprogrammen beigezogen oder mit Inspektionsaufgaben betraut werden. J+S-Experten fungieren damit als verlängerter Arm des BASPO. Dementsprechend kommt ihnen eine wichtige Funktion und mithin eine Vertrauensposition im Gesamtsystem zu.

Verzichtet wird im Sinne einer Vereinfachung künftig auf den Begriff des J+S-Ausbilders. Es handelt sich dabei um J+S-Experten für die Nutzergruppe 3. Da ihnen aber die gleichen Aufgaben sowie Rechte und Pflichten zukommen, wie den übrigen Experten, rechtfertigt sich ein begrifflicher Sonderstatus nicht mehr. Auch künftig werden aber die Jugendverbände an der Ausbildung „ihrer“ Experten beteiligt sein.

#### **Art. 20 Wegfall, Sistierung und Entzug von Anerkennungen**

*Absatz 1:* J+S-Kaderpersonen sollen sich laufend fort- und weiterbilden, damit sie permanent in der Lage bleiben, Sport in bestmöglicher Art und Weise an Kinder und Jugendliche zu vermitteln. Sie müssen für die Erneuerung ihrer Anerkennung daher grundsätzlich alle zwei Jahre mindestens ein spezifisches Weiterbildungsmodul besuchen. Andernfalls fällt die Anerkennung am Ende des übernächsten Kalenderjahres, welches der Anerkennung oder letzten Weiterbildung folgt, automatisch weg. Damit darf die Kaderfunktion (vorläufig) nicht mehr ausgeübt werden.

*Absatz 2:* Die weggefallene Anerkennung kann wiedererlangt werden, wenn die Weiterbildung innert einer Frist von 4 Jahren seit dem Wegfall nachgeholt wird. Liegt der Wegfall der Anerkennung weiter zurück, ist vorgängig an das ordentliche Weiterbildungsmodul ein Wiedereinsteigermodul zu absolvieren.

*Absatz 3:* Während der Wegfall einer Anerkennung infolge unterlassener Weiterbildung ex lege erfolgt, setzt die Sistierung oder der Entzug einer Anerkennung einen Verwaltungsakt

voraus. Die Pflicht des BASPO, einer Kaderperson im Zusammenhang mit einem Strafverfahren die Anerkennung zu sistieren oder zu entziehen, ergibt sich direkt aus dem Gesetz (Art. 10 Abs. 2 und 3 SpoFöG). Demgegenüber stellt die Sanktionsbestimmung in Absatz 3 eine Kann-Vorschrift dar. Diese Möglichkeit war bisher nicht ausdrücklich geregelt und musste aus der Gesamtleitungs- und Aufsichtsfunktion des BASPO hergeleitet werden.

*Absatz 4 und 5 konkretisieren das Verhältnismässigkeitsprinzip der Sanktionen.*

## **6. Abschnitt: Beitragsgewährung**

### **Art. 21 Beiträge an J+S-Angebote und J+S-Coaches**

*Absatz 1* wiederholt den in Artikel 28 Absatz 4 SpoFöG festgehaltenen generellen Kreditvorbehalt für das Programm J+S. Die vom VBS festgelegten Beiträge sind Maximalbeiträge, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Beitragsgewährung erfolgt zweistufig. Das BASPO legt die Beiträge zunächst so fest, dass deren Ausrichtung für alle im betreffenden Jahr zu erwartenden Angebote in Berücksichtigung des Kreditvorbehalts garantiert werden kann. Zum Ende des Jahres und in Kenntnis der effektiv abgerechneten Angebote kann es die jeweiligen Beiträge bis höchstens auf die vom VBS bestgelegten Maximalbeiträge erhöhen und entsprechende Nachzahlungen leisten (Art. 26 Abs. 2).

*Absatz 2:* Für die Gewährung der Beiträge müssen die Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein. Die Organisatoren haben ihr Angebot rechtzeitig vor Durchführung durch die gemäss Absatz 4 zuständige Behörde bewilligen zu lassen. Es handelt sich dabei um eine Bewilligung zur Durchführung des Angebots. Die Bewilligung beinhaltet aber noch keine definitive Beitragszusage. Das angemeldet Angebot wird mit der Bewilligung in der Datenbank freigeschaltet und kann vom Organisator bewirtschaftet werden. Erst bei Abschluss des Angebots legt das BASPO gestützt auf die effektiv durchgeführten Aktivitäten den Beitrag fest.

*Absatz 3:* Neu soll ermöglicht werden, die Dynamik von Sportgrossanlässen (z.B. Europa- oder Weltmeisterschaften) für spezielle Kinder- und Jugendförderungsmassnahmen in dieser Sportart zu nutzen. Der durch die UEFA EURO 2008 ausgelöste Hype, welcher u.a. zu einem hohen Zulauf bei den Fussballvereinen geführt hat, hat das Potential solcher Sondermassnahmen deutlich aufgezeigt. Es sollen damit vor allem Angebote für Kinder und Jugendliche gefördert werden können, welche bisher noch nicht oder noch nicht regelmässig Sport treiben.

*Absatz 4:* Die Zuständigkeit für die Bewilligungen wurde leicht modifiziert. Es ist nun nicht mehr möglich, dass Kantone Angebote, die sie selber durchführen, auch selber bewilligen können.

*Absatz 5* verweist auf die nach Artikel 7 Absatz 1 provisorisch aufgenommenen Sportarten. Für diese können einzig Pauschalbeiträge an den nationalen Verband für die Entwicklung ihrer Sportart in J+S beantragt werden. Beiträge an einzelne Organisatoren werden dagegen nicht ausgerichtet.

### **Art. 22 Umfang der Beiträge an die Durchführung von J+S-Angeboten**

*Absatz 1* legt die Kriterien für die Festsetzung der Höhe der Bundesbeiträge fest. Dass die Beiträge in der Nutzergruppe 7 je nach Leistungsstufe unterschiedliche hoch ausfallen, entspricht bisheriger Praxis.

*Absatz 2:* Für Angebote mit erhöhten Personal-, Sicherheits- und Infrastrukturaufwände können zusätzliche Beiträge vorgesehen werden. Diese sollen vorerst wie bis anhin nur für den

Einsatz von patentierten Bergführern im Sportfach Bergsteigen/Skitouren ausgerichtet werden.

*Absatz 3:* Im Rahmen der Versuchs- und Einführungsphase zu J+S-Kids wurden für die entsprechenden Kids-Angebote generell erhöhte Beiträge ausgerichtet. Mit der Integration von J+S-Kids ins Gesamtsystem sollen höhere Beiträge nur dann ausgerichtet werden, wenn die Leiterinnen und Leiter über eine Kids-Aus- oder Weiterbildung verfügt und es sich zudem um ein polysportives Angebot handelt.

Bei den Angeboten mit J+S-Teilnehmern mit einer Behinderung soll der Organisator mit erhöhten Beiträgen unterstützt werden, wenn zur Betreuung der Teilnehmenden zumindest eine zusätzliche J+S-Leitungsperson eingesetzt werden muss und diese über eine besondere Weiterbildung in diesem Bereich verfügt.

### **Art. 23      Umfang der Beiträge für J+S-Coaches**

*Absatz 1:* Die Beiträge für Coaches sollen einheitlich auf 10 Prozent der Gesamtsumme beschränkt werden, die für die Durchführung des Angebotes geleistet werden.

*Absatz 3:* Wird die Coach-Funktion im Rahmen einer dienstlichen Tätigkeit ausgeübt, rechtfertigen sich keine zusätzlichen Beiträge an den Organisator.

### **Art. 24      Beiträge an die Kaderbildung**

Die Organisatoren führen die Kurse der Kaderbildungen grundsätzlich auf eigene Kosten durch. Als Beitrag an ihre Aufwände richtet ihnen das BASPO Finanzhilfen aus.

Nicht subventioniert werden sollen diejenigen Kaderbildungen, welche durch beigezogene Bildungsinstitutionen durchgeführt werden und als integrierter Teil eines Ausbildungslehrgangs stattfinden. Beispielsweise bildet die Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule Bern (BFF) im Rahmen der Berufsausbildung zur „Fachperson Betreuung Fachrichtung Kinderbetreuung“ den Auszubildenden die Möglichkeit, einen J+S-Kids-Leiterausstellung zu erwerben.

Es ist beabsichtigt, dass das VBS in den Detailbestimmungen die bisherige Praxis fest schreibt, wonach Kantone für Angebote der Kaderbildung erhöhte Beiträge ausgerichtet werden können, wenn ansonsten ein Angebot aufgrund von zu geringen Teilnehmerzahlen nicht durchgeführt werden würde. Voraussetzung ist aber, dass der Bund an der Durchführung dieser Kurse ein besonderes Interesse hat. Dies gilt z.B. für die Durchführung von Sicherheitsmodulen oder für Kurse in einer Sprachregion mit geringen Teilnehmerzahlen.

### **Art. 25      Beiträge für die Weiterentwicklung einer J+S-Sportart**

Grundsätzlich bezeichnet das BASPO zur Weiterentwicklung der J+S-Sportarten Fachleitungen. Wird darauf verzichtet (Art. 6 Abs. 4), können dem betreffenden nationalen Sportverband zur Wahrnehmung von Entwicklungsaufgaben Pauschalbeiträge ausgerichtet werden.

### **Art. 26      Ausrichtung der Beiträge**

Die Überprüfung der Einhaltung der Durchführungsvorschriften obliegt grundsätzlich derjenigen Stelle, welche das Angebote bewilligt. In der Mehrheit sind dies die Kantone. Eine flächendeckende Kontrolle ist dabei nicht möglich. Stichprobeweise und wenn konkrete Hinweise darauf bestehen, dass eine eingereichte Abrechnung nicht korrekt ist, erfolgt vor Aus-

richtung der Beiträge eine vertiefte Abklärung. Solange bleibt die Ausrichtung der Beiträge sistiert.

## **Art. 27 Kürzung und Verweigerung der Beiträge**

*Absatz 1* legt die Tatbestände abschliessend fest, welche zu einer Kürzung oder Verweigerung von Beiträgen führen können. Neu explizit vorgesehen ist die Möglichkeit, den Regeln des fairen und sicheren Sports dadurch Nachachtung zu verschaffen, dass deren Missachtung eine Beitragskürzung zur Folge haben kann.

*Absatz 2:* Das BASPO soll bereits während eines laufenden Straf- oder Administrativverfahrens Beiträge zurückhalten können und nicht allenfalls im Nachhinein einen Rückforderungsanspruch geltend machen müssen.

*Absatz 3:* Bei schwerwiegenden Verstössen sollen Organisatoren neu gänzlich vom Programm J+S ausgeschlossen werden können. Als schwerwiegend gilt dabei auch die wiederholte Verletzung von Regeln trotz entsprechender Abmahnung durch die Behörde.

## **7. Abschnitt: Weitere Leistungen des Bundes**

### **Art. 28**

*Absatz 1:* Die Abgabe von Lehrmitteln an die Kursteilnehmenden in den Ausbildungskursen erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Weitere Exemplare ausserhalb dieser Kurse werden gegen eine Gebühr abgegeben.

*Absatz 2:* Bei den Ausbildungskursen handelt es sich insbesondere um solche, welche der Handhabung der Sportdatenbank, dem hauptsächlichen Arbeitsinstrument der Kantone, dienen.

*Absatz 3:* Auch künftig wird für bestimmte Kurse und Sportarten Material des Bundes ausgeliehen. Dieses wird entweder von der Armee zur Verfügung gestellt oder es wird vom BASPO beschafft. Von den Empfängern des Leihmaterials wird auch künftighin eine Kostenbeteiligung für Aufbereitung, Transport und Instandhaltung verlangt werden. Auf die Erhebung einer eigentlichen Mietgebühr wird auch weiterhin verzichtet.

*Absatz 4:* Die Ausrichtung der Transportvergünstigung erfolgt durch die Abgabe von Transportgutscheinen an die Organisatoren der Kaderbildung für Fahrten mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, welche diese ihren Teilnehmenden weitergeben können.

## **8. Abschnitt: Weitere organisatorische Bestimmungen**

### **Art. 29 Durchführung**

*Absatz 1:* Die Zusammenarbeit und die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen bleibt weitgehend unverändert. Aufgrund ihrer Praxisnähe und der Vertrautheit mit den lokalen Verhältnissen, sind die Kantone in der Ausgestaltung der Organisation der J+S-Amtsstellen frei. Insbesondere sind auch interkantonale Zusammenarbeiten möglich.

*Absatz 2:* Die Aufgabe J+S zu bewerben, bleibt unverändert bestehen.

### **Art. 30 Aufsicht**

Die Kantone sind verantwortlich für die korrekte Durchführung der Angebote. Dazu üben die Amtsstellen systematische und periodische Kontrollen aus. Ihre Vertreter können nach Be-

darf Kontrollen vor Ort durchführen. Unregelmässigkeiten sind abzuklären und dem BASPO, welches die Gesamtaufsicht ausübt, zu melden. Meldungen über Verbrechen oder Vergehen gegen die Schweizerische Rechtsordnung, welche die Organisatoren in Anwendung von Artikel 11 Absatz 2 an die J+S-Ämter richten, habe diese den Strafverfolgungsbehörden weiter zu leiten.

### **Art. 31 Zusammenarbeit des BASPO mit Kantonen und Verbänden**

Auf die im bisherigen Recht vorgesehene formelle Fachkommission im Bereich J+S (Art. 49 ff. J+S-V) soll verzichtet werden. Die Revision des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG; SR 172.010) hatte u.a. zum Ziel, soweit als möglich auf die Einsetzung von rein beratenden ausserparlamentarischen Kommissionen zu verzichten. Kommissionsmitglieder von ausserparlamentarischen Kommissionen werden ad personam bezeichnet und vom Bundesrat gewählt. Die Zusammenarbeit mit Kantonen und Verbänden erfolgt aber sehr oft funktionsbezogen. Dabei steht nicht die persönliche Meinung oder Haltung der einzelnen Personen im Vordergrund, sondern es ist wichtig, dass Fachmeinungen und Positionen der vertretenen Organisationen eingebracht werden. Die Zusammenarbeit mit diesen wichtigen Partnern der Sportförderung soll daher künftig im Rahmen von Tagungen und Konferenzen gepflegt werden, an welche je nach Themenbereich unterschiedliche Vertreter von den Partnern entsandt werden.

Dass diese Partner vor wichtigen Entscheiden angehört werden, entspricht einer Selbstverständlichkeit und soll gerade deshalb explizit erwähnt werden.

## **3. Kapitel: Allgemeine Sport- und Bewegungsförderung**

### **1. Abschnitt: Förderung von Sport und Bewegung von Erwachsenen**

#### **Art. 32 Programm Erwachsenensport Schweiz (ESA)**

Mit dem Programm Erwachsenensport Schweiz esa setzt sich das BASPO für mehr Sport und Bewegung im Erwachsenenalter ein. Zusammen mit ausgewählten Partnerorganisationen ermöglicht es eine fundierte Aus- und Weiterbildung von Leitenden im Erwachsenensport (Kaderbildung). Es folgt dabei weitgehend dem Modell der Kaderbildung in J+S. Im Gegensatz zu J+S werden aber keine Sportkurse/Angebote des Erwachsenensports unterstützt. Anerkannten esa-Leiterinnen und –leitern ist es gestattet, in den von ihnen geleiteten Sportkursen die dem Bund gehörende Wort-Bildmarke „esa Erwachsenensport Schweiz“ zu verwenden.

Die Grundlage von esa findet sich in Artikel 3 SpoFöG.

*Absatz 1 und 2:* Der Bund unterstützt einerseits die von ihm bewilligten Aus- und Weiterbildungsangebote der Partnerorganisatoren mit Förderbeiträgen. Zudem kann er eigene Kurse der Kaderbildung durchführen. Er tut dies insbesondere im Bereich der Expertenbildung.

#### **Art. 33 Kader**

*Absatz 1:* Da für die Durchführung von einzelnen Angeboten des Erwachsenensports keine Unterstützungsbeiträge ausgerichtet werden, besteht auch kein Bedarf an der Funktion des Coaches, vergleichbar zu J+S.

*Absatz 2:* Das Verfahren zur Erteilung einer Kaderanerkennung läuft formal analog desjenigen in J+S ab:

- Absolvierung des Kurses der Kaderbildung durch angehende Leiter bei einem Organisator der Kaderbildung;
- Antrag des Organisations der Kaderbildung an das BASPO um Anerkennung des Absolventen;
- Anerkennungsentscheid des BASPO.

Das BASPO kann in begründeten Fällen vom Antrag des Organisations abweichen (z.B. bei Kenntnis eines getrüben Leumunds).

#### **Art. 34 Kaderbildung**

Im Gegensatz zum Programm J+S verbleibt mangels entsprechender Delegationsnorm im SpoFöG die Regelung der Zulassung zur Kaderbildung sowie die erforderliche Weiterbildung (inkl. Dauer und Inhalte) beim VBS.

#### **Art. 35 Pflichten**

Die Kaderpersonen haben sich bei ihrer Tätigkeit an die Grundsätze von esa und insbesondere an die Grundsätze des fairen und sicheren Sports zu halten.

Im Fall von wiederholten Missachtungen, kann das BASPO einer esa-Kaderperson den Gebrauch der Marke untersagen und ihnen die Kaderanerkennung entziehen (Art. 39 Abs. 3). Erfolgen Verfehlungen im Rahmen der Kaderausbildung durch Vertreter des Organisations der Kaderbildung, kann das BASPO die Auszahlung der Beiträge gestützt auf Artikel 30 Subventionengesetz (SuG) verweigern oder gegebenenfalls den Partnerschaftsvertrag mit der Organisation auflösen.

#### **Art. 36 ESA-Leiterinnen und -Leiter**

Wie auch bei J+S sind in esa Aktivitäten in Motor- und Flugsportarten sowie in Risikosportarten (insbesondere Canyoning, River-Rafting und Wildwasserfahren sowie Bungee-Jumping) ausgeschlossen.

#### **Art. 37 Organisatoren der Aus- und Weiterbildung von ESA-Leiterinnen und ESA-Leitern**

*Absatz 1:* Im Gegensatz zu J+S soll es für kommerziell tätige Unternehmungen keine Einschränkung für ihr Engagement bei esa geben, weil der Bund an die einzelnen Sportkurse keine Beiträge leistet.

*Absatz 2:* Die esa-Leiterausbildungen werden primär durch private Partnerorganisationen, ausnahmsweise von Kantonen durchgeführt, die vom BASPO mit Leistungsvereinbarung als Organisatoren der Kaderbildung anerkannt werden. Das BASPO legt in den Partnerschaftsvereinbarungen die einzelnen Fachdisziplinen (Sportarten und –disziplinen) fest, in denen die Partnerorganisation ihre Kaderbildung durchführt. Es ist zudem Bewilligungsinstanz für sämtliche Kaderbildungsangebote. Das BASPO ist zur Zeit einzig in der Weiterbildung der Leiterpersonen selber aktiv.

Im Gegensatz zu J+S, wo Bund und Kantone flächendeckend Angebote der Kaderbildung anbieten, sind es bei esa weitgehend Privatorganisationen, die auf Grund einer Vereinbarung mit dem BASPO die Kaderbildung durchführen. Aus diesem Grund wird in der Verordnung des VBS mit einer entsprechenden Bestimmung sicherzustellen sein, dass alle interessierten Kreise rechtsgleich Zugang zu diesen Aus- und Weiterbildungsangeboten haben. Mit

anderen Worten sind die Organisatoren zu verpflichten, ihre Kurse allen interessierten Personen zu gleichen Bedingungen zu öffnen.

#### **Art. 38 ESA-Expertinnen und -Experten**

Im Gegensatz zu den esa-Leiterausbildungen ist die Expertenausbildung Aufgabe des BASPO. Er kann für einzelne Teile der Ausbildung Partnerschaftsorganisationen beiziehen, dies insbesondere für die praktischen Teile der Ausbildung.

#### **Art. 39 Wegfall und Entzug von Anerkennungen**

*Absatz 1:* Wie bei J+S ist grundsätzlich alle zwei Jahre eine Weiterbildung zu absolvieren. Wird die Weiterbildungspflicht nicht erfüllt, fällt eine Kaderanerkennung am Ende des übernächsten Kalenderjahres, welches dem Jahr der Anerkennung oder der letzten Weiterbildung folgt, weg.

*Absatz 2:* Die Anerkennung kann wiedererlangt werden, wenn die Weiterbildung nachträglich innert 4 Jahre seit dem Wegfall nachgeholt wird.

*Absatz 3* zählt abschliessend die Gründe für den Entzug einer Kaderanerkennung auf. Das BASPO entscheidet über einen Entzug, wenn ihm ein entsprechender Sachverhalt zur Kenntnis gebracht wird. Im Bereich Erwachsenensport besteht keine gesetzliche Grundlage, die das BASPO ermächtigt, Einsicht in Strafregisterdaten zu nehmen.

## **2. Abschnitt: Weitere Sportförderungsmassnahmen**

#### **Art. 40**

*Absatz 1:* Es entspricht dem Grundauftrag des BASPO die Sport- und Bewegungsaktivitäten der gesamten Bevölkerung zu fördern. Mit Artikel 3 SpoFöG ist eine entsprechende allgemeine Rechtsgrundlage geschaffen worden. Sie ermöglicht u.a. besondere Massnahmen für spezielle Bevölkerungsgruppen zu treffen (z.B. Massnahmen zur besseren Integration von Migrant\*innen oder Unterstützungsmassnahmen für Menschen mit einer Behinderung).

*Absatz 2* entspricht bisheriger Regelung.

## **4. Kapitel: Sportverbände**

#### **Art. 41**

Der Bund richtet zur Förderung, Entwicklung und Unterstützung des Schweizer Sports jährlich Beiträge an den Dachverband des Schweizer Sports (heute Swiss Olympic) sowie an nationale Sportverbände aus. Die für die nationalen Sportverbände bestimmten Beiträge werden an den Dachverband zur anschliessenden Weiterverteilung an die einzelnen Verbände ausbezahlt. Diese Verteilung erfolgt in Absprache mit dem BASPO. Ein zentrales Kriterium ist dabei die Grösse des jeweiligen Verbandes und von Swiss Olympic vorgenommene Einstufung der einzelnen Sportarten.

In begründeten Fällen kann das BASPO Leistungen direkt an nationale Sportverbände erbringen. Die Zuständigkeiten von Bund und Swiss Olympic in diesen gemeinsamen Handlungsfeldern werden mittels Kooperationsvereinbarung festgelegt.

## **5. Kapitel: Sportanlagen**

### **Art. 42 Nationales Sportanlagenkonzept**

Das bestehende nationale Sportanlagenkonzept soll weitergeführt und mindestens alle vier Jahre aktualisiert werden. Die Aktualisierung erfolgt in Zusammenarbeit mit den nationalen Sportverbänden. Unter den Begriff nationaler Sportverband werden hier auch vereinsmässige Zusammenschlüsse von Organisatoren von Sportgrossanlässen subsumiert, insbesondere die Vereinigung Swiss Top Sports.

### **Art. 43 Nationale Bedeutung einer Sportanlage**

Dabei werden insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen sein:

- Der Bedarf eines oder mehrerer nationaler Sportverbände an der Anlage für die Durchführung der Sportaktivitäten von nationaler Bedeutung ist ausgewiesen und dokumentiert und sie soll von einem oder mehreren Sportverbänden als «Anlage von nationaler Bedeutung» genutzt werden;
- es bestehen keine geeigneten Alternativen für die Durchführung der Sportaktivitäten von nationaler Bedeutung der betreffenden Verbände;
- die Anlage ist für die Zwecke der betreffenden nationalen Sportverbände ausreichend;
- die Anlage entspricht den Reglementen der betreffenden nationalen und internationalen Sportverbände und sie verfügt über ein genügendes Nebenraum-Angebot für die vorgesehene Nutzung innerhalb zumutbarer Entfernung, inklusive Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten;
- die Anlage erfüllt als Wettkampfanlage von nationaler Bedeutung alle Anforderungen für die Durchführung internationaler Wettkämpfe gemäss den einschlägigen Vorschriften der nationalen und internationalen Sportverbände, namentlich auch im Bereich der Zuschauerinfrastruktur;
- die Erschliessung der Anlage durch leistungsfähige öffentliche Verkehrsmittel ist gewährleistet;
- die Anlage wird zweckmässig genutzt, der städtebaulichen und ökologischen Gestaltung des öffentlichen Raumes wird grosse Beachtung geschenkt und alle Flächen werden naturnah gestaltet und gepflegt, sofern dies mit ihrer Sportfunktion vereinbar ist;
- bei Neuanlagen und Sanierungen werden bautechnisch sowie bezüglich Energie- und Wasserverbrauch die neuesten technischen Standards umgesetzt und es wird auf eine funktionale, architektonisch gute und kostengünstige Bauweise Wert gelegt;
- die Vorschriften über den Natur- und Landschaftsschutz werden eingehalten und die Ziele des «Landschaftskonzeptes Schweiz» werden berücksichtigt;
- die Anliegen von Menschen mit einer Behinderung werden in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

### **Art. 44 Finanzhilfen an den Bau von Sportanlagen**

Die Bestimmung vermittelt keinen Anspruch auf Beiträge, sondern dient als gesetzliche Grundlage für die Vergabe von künftigen, vom Parlament zu beschliessenden Verpflichtungskrediten.

*Absatz 2:* Finanzhilfen an nicht ortsfeste Anlagen können gewährt werden, wenn diese den Bedürfnissen besser entsprechen als ortsfeste Anlage. Eine Anlage gilt dann als ortsfest, wenn sie mit dem Boden fest und dauernd verbunden ist. Finanziert werden können daher

unter diesem Titel insbesondere mobile Sicherheits- und Absperrmaterialien für den Schneesport, mobile Pferdeboxen, mobile Hallenböden mit den Markierungen der betreffenden Sportarten, temporäre Zuschauertribünen für verschiedenste Indoor- und Outdoor-Anlässe, mobiles Material für den OL, mobile Garderoben und WC-Anlagen. Demgegenüber sind Beiträge an den Betrieb von Anlagen explizit ausgeschlossen (Abs. 6).

*Absatz 4:* Beiträge an die Neuerstellung oder den Umbau einer Sportanlage sollen im Umfang von maximal 45% der anrechenbaren Kosten geleistet werden können,

- wenn die Anlage im NASAK-Katalog aufgeführt ist;
- der Betrieb der Anlage und insbesondere die Finanzierung des Betriebes, inklusive des laufenden und periodischen Unterhalts durch eine öffentlichrechtliche, private oder gemischtwirtschaftliche Trägerschaft langfristig gesichert ist;
- die Benützung der Anlage für Sportaktivitäten von nationaler Bedeutung durch Verträge zwischen der Trägerschaft und den betreffenden Sportverbänden sowie Organisatoren von Sportveranstaltungen langfristig gewährleistet ist;
- die Finanzierung des Bauvorhabens unter Einrechnung allfälliger Bundesbeiträge gesichert ist.

*Absatz 5* dient der Klarstellung einerseits in dem Sinne, dass der Bund nicht Subventionen an sich selber ausrichten kann. Andererseits soll dort, wo es sinnvoll und ist, dass ein nationaler Verband seine nationale (Trainings-)Anlage in die Zentren Magglingen oder Tenero integriert, ein Beitrag an die entsprechende Anlage geleistet werden können. Eine solche Lösung kann nämlich in verschiedener Hinsicht vorteilhafter sein, als das Erstellen einer Anlage ausserhalb bestehender Zentren. Voraussetzung ist aber, dass die entsprechende Sportanlage primär den Bedürfnissen des entsprechenden nationalen Verbandes und nicht eine Ausbildungsanlage des BASPO darstellt. Dies ist mit entsprechenden Vereinbarungen sicherzustellen.

## **Art. 45 Fachstelle Sportanlagen**

Von den Beratungsdienstleistungen können nicht nur Erbauer und Betreiber von nationalen Sportanlagen, sondern insbesondere auch diejenigen von kommunalen und privaten Sportanlagen profitieren.

## **2. Titel: Bildung und Forschung**

### **1. Kapitel: Sport in der Schule**

#### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 46 Sportunterricht**

Im obligatorischen Sportunterricht sollen konditionelle, koordinative und auch kognitive Fertigkeiten und Fähigkeiten entwickelt und ausgebildet werden. Der Wortlaut macht deutlich, dass es sich dabei um Unterricht handelt, der aktive körperliche Bewegung beinhaltet. Damit wird die Sport-, Bewegungs-, und Spielkultur erschlossen und ein Beitrag zur Entwicklungsförderung, zur Persönlichkeit und zur sozialen Kompetenz geleistet. Der Unterricht hat in einer entsprechenden Umgebung und mit entsprechender Ausrüstung zu erfolgen.

### **Art. 47 Qualitätsentwicklung und Monitoring**

*Absatz 1:* Die Qualitätsentwicklungs- und Sicherungsprozesse und die Verwendung von entsprechenden Tools sind Sache der Kantone resp. der Schulen. Für die Qualitätsentwicklung

und -sicherung an den Schulen gelten die kantonalen Richtlinien. Soweit an den einzelnen Schulen Systeme eines Qualitätsmanagements bestehen, ist der Sportunterricht Teil davon. Dabei ist nicht nur der administrative Teil abzubilden, sondern auch der pädagogische. Letzterer hat sich auch dem Fach Sport anzunehmen. Mit der Plattform qims.ch steht den Schulen ein spezifisch für den Sportunterricht entwickeltes Programm des Qualitätsmanagements zur Verfügung.

Zu einem wohlverstandenen Qualitätssicherungssystem gehört, dass Schülerinnen und Schüler im Sportunterricht durch ihre Lehrpersonen qualifiziert werden. Diese Qualifizierung dient nicht nur der Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler, sondern sie soll die Lehrpersonen dazu anhalten, die Erreichung der im Lehrplan festgelegten Ziele auch tatsächlich zu überprüfen. Insofern stellt die Qualifizierung ein grundsätzliches Instrument der Qualitätssicherung dar. Form und Inhalt dieser Leistungsbeurteilung hat sich an diejenige der anderen Fächer in der jeweiligen Schule und Schulstufe anzupassen.

*Absatz 2:* Wie in der Bildungsverfassung angelegt und im Harnos-Konkordat ausdrücklich erwähnt, beteiligen sich die Kantone und der Bund an einem kontinuierlichen Monitoring über das gesamte Bildungssystem. Die Erhebung und Auswertung der entsprechenden Daten stellen ein zentrales Instrument der Qualitätssicherung dar. Der Schulsport soll Teil dieses Monitorings sein. Das BASPO und die Kantone erheben daher periodisch und gemeinsam die Daten zur Einhaltung und Umsetzung des Sportobligatoriums in der Schule. Im Rahmen dieser Erhebungen werden künftig auch Daten über die Förderung von Sport- und Bewegungsmöglichkeiten erfasst. Die Auswertung der Ergebnisse sollen durch BASPO und Kantone koordiniert und allfällige Massnahmen zur Qualitäts- und Quantitätssicherung gemeinsam vereinbart und umgesetzt werden.

## **2. Abschnitt: Sportunterricht an obligatorischen Schulen und an Mittelschulen**

In Artikel 12 Absatz 3 SpoFöG findet sich die Kompetenz des Bundes, die Mindestlektionenzahl und die qualitativen Grundsätze des Schulsports zu regeln.

Zu den qualitativen Grundsätzen gehört, dass

- Sportunterricht zielgerichtet im Rahmen eines Lehrplans erteilt wird (vgl. Art. 50); und
- die Zielerreichung begleitet und überprüft und dem Bund durch die Kantone über die Umsetzung des Schulsportobligatoriums Bericht erstattet wird (vgl. Art. 47).

### **Art. 48 Begriff**

Erfasst sind hier alle Schulen bzw. Ausbildungsangebote, welche den Schülern die übliche schulische Grundbildung vermitteln, namentlich auch der Vorschulunterricht, soweit er durch die Kantone gesetzlich vorgeschrieben ist.

Nicht explizit geregelt werden die kantonalen, primär schulisch ausgerichteten Angebote, welche einen Übergang von der obligatorischen Schule zur beruflichen Grundbildung oder zur Mittelschule darstellen, wie 10. Schuljahre oder Berufswahlklassen. In diesen nicht obligatorischen Angeboten haben die Kantone entsprechend der Bestimmung von Artikel 12 Absatz 1 SpoFöG für angemessene Sport- und Bewegungsaktivitäten zu sorgen.

### **Art. 49 Umfang des Sportunterrichts**

Gestützt auf Artikel 68 Absatz 3 der Bundesverfassung (Art. 27<sup>quinquies</sup> Abs. 1 aBV) hat der Bund im bisherigen Recht den Schulsport für obligatorisch erklärt und das Obligatorium auf

Verordnungsstufe auf wöchentlich drei Lektionen Sport quantifiziert. Die Kantone waren gesetzlich verpflichtet, für einen qualitativ hochstehenden Sportunterricht zu sorgen.

Die neue Sportgesetzgebung ändert nichts an diesem System. Wie bis anhin erklärt der Bund den Sportunterricht in der obligatorischen Schule und auf der Sekundarstufe II für obligatorisch (Art. 12 Abs. 2 und 4 SpoFöG) und legt für die obligatorische Schule (Vorschul-, Primarschul- und Sekundarstufe I) drei Lektionen Sportunterricht als Minimum fest.

*Absatz 1:* Der Kindergarten (Vorschule) wird als Spiel-, Lern- und Lebensraum verstanden. Der Unterricht findet nicht in Fächern, sondern in Lernbereichen statt. Die Lehrpersonen orientieren sich an der Entwicklungssituation der Kinder und rhythmisieren den Halbtag nach Bedarf. Bewegung ist dabei integraler Bestandteil des Unterrichts. Der obligatorische Sportunterricht zeigt sich auf dieser Schulstufe als Bewegungs- und Motorikerziehung und damit als elementarer Teil des Unterrichts. Idealerweise findet ein Teil der Bewegungseinheiten auch auf Sportanlagen und mit Sportausrüstung statt.

*Absatz 2:* Die drei Lektionen sollen in mindestens zwei Einheiten pro Woche erteilt werden.

*Absatz 3:* Da der Mittelschulunterricht in unterschiedlichen Schulformen (MAR-Typen) und Unterrichtsphasen (Ergänzungs- und Wahlpflichtfächer, Maturaarbeiten etc.) stattfindet, ist eine pauschale Lektionszahl pro Unterrichtsjahr die korrekte Vorgabe für eine flexible Umsetzung. Die 110 Lektionen berechnen sich aus 52 Jahreswochen abzüglich 14 Wochen Ferien (CH-Standard) multipliziert mal 3 Lektionen. Das Ergebnis von 114 wird dann auf 110 gerundet, da vielfach zusätzliche Lektionsausfälle zu verzeichnen sind. Sport entfaltet eine nachhaltige Wirkung nur, wenn er regelmässig betrieben wird. Auch auf der Sekundarstufe II sind die Sportlektionen deshalb regelmässig verteilt über das ganze Schuljahr zu erteilen und nicht ausschliesslich konzentriert auf einzelne Blöcke oder Blockwochen.

## **Art. 50 Lehrplan**

Für die Gestaltung der Inhalte der sprachregionalen Lehrpläne im Bereich Sport soll das BASPO Empfehlungen ausarbeiten.

## **3. Abschnitt: Sportunterricht an Berufsfachschulen**

Die Regelung des Berufsfachschulsports obliegt im Gegensatz zum Sport an Volks- und Mittelschulen dem Bund. Dementsprechend beauftragt Artikel 12 Absatz 5 SpoFöG den Bundesrat, die Mindestlektionenzahl und die qualitativen Grundsätze für den Berufsfachschul-sport aufzustellen.

## **Art. 51 Obligatorium**

Die Einschränkung des Geltungsbereiches auf die Lernenden der beruflichen Grundbildung ist geboten, da Lernende in Berufsmaturitätslehrgängen nach Erlangung eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses nicht mehr dem Sportobligatorium unterliegen und auch der zusätzliche Tag Berufsmaturitätsunterricht während der beruflichen Grundbildung keinen Anlass bietet, die Zahl der Sportlektionen zu erhöhen.

## **Art. 52 Umfang**

Das obligatorische Fach Sport wird in den Bildungsverordnungen als Gesamtlektionenzahl pro Jahr über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung ausgewiesen. Dies ermöglicht eine flexible Umsetzung je nach Bildungsplan des Berufes und den lokalen Spezifitäten der

jeweiligen Schule. Grundsätzlich soll Sport qualitativ und quantitativ optimal vermittelt werden; diesbezüglich sind zwei Lektionen pro Woche ideal. Aus organisatorischen Gründen ist dies aber nicht bei allen Berufen umsetzbar.

Bei schulischem Unterricht von 520 oder mehr Jahreslektionen verteilt sich der Unterricht grundsätzlich auf mehr als eineinhalb Schultage pro Woche. Bei diesen längeren Schulzeiten und insbesondere beim überwiegend schulischen Unterricht rechtfertigen sich daher 80 Jahreslektionen Sportunterricht. Bei weniger als 520 Jahreslektionen müssen aus Gründen der geringeren Verfügbarkeit der Schüler an den Berufsfachschulen (Vorgabe von maximal 9 Lektionen pro Schultag) dagegen 40 Lektionen Sport pro Schuljahr genügen. Bei der Bemessung der Jahreslektionen werden die Lektionen der Berufskunde und des allgemeinbildenden Unterrichts, nicht aber die Lektionen der erweiterten Allgemeinbildung berücksichtigt.

### **Art. 53     Rahmenlehrplan und Lehrpläne Sport**

Das BBT legt nach Anhörung des BASPO, welches seine Fachmeinung einbringt, die Richtlinien für den Sportunterricht an Berufsfachschulen in einem Rahmenlehrplan fest. Dessen konkrete Umsetzung ist Sache der einzelnen Berufsfachschul-Standorten respektive deren Lehrpersonen und wird von den Kantonen überprüft.

### **Art. 54     Qualifizierung der Lernenden**

Lernende sollen im Sportunterricht pro Schuljahr mindestens eine Qualifizierung im Sinne einer Leistungsbewertung / Benotung durch ihre Lehrperson erhalten, welche auch ausgewiesen wird. Form und Inhalt der Leistungsbewertung wird durch die Berufsfachschulen im Rahmen des Fachlehrplans Sport festgelegt. So ist es möglich, Fach-, Selbst- und Sozialkompetenzen mit Hilfe von Indikatoren über einen längeren Zeitraum zu beobachten, zu testen und eine aussagekräftige, individuelle Qualifizierung sicherzustellen. Damit wird sowohl bei den Schulen, den Lehrpersonen, den Lehrbetrieben wie auch bei den Lernenden das Fach Sport auch in Resultaten greifbar.

### **Art. 55     Lehrpersonen**

Lehrpersonen, welche Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung unterrichten, sollen sowohl über eine Ausbildung als Sportlehrperson wie auch über eine berufspädagogische Bildung verfügen. Je nach Grundausbildung ist zusätzlich die eine oder andere Ausbildung anzuschliessen. BBT und BASPO erarbeiten zuhanden von EVD und VBS die Mindestanforderungen für die erforderlichen Praktika im Berufsfachschulsport und für die sportpraktische und sportdidaktische Zusatzausbildung.

Zu prüfen war bei der Ausarbeitung dieser Bestimmung, ob sie allenfalls im Widerspruch zu Artikel 13 Absatz 2 SpoFöG steht. Dieser bestimmt, dass die Kantone nach Anhörung des Bundes den Mindestumfang der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern, die Sportunterricht erteilen, und die qualitativen Anforderungen an deren Ausbildung festlegen. Bei der Beantwortung dieser Frage ist einerseits zu beachten, dass bereits Artikel 12 Absatz 4 SpoFöG für den Sportunterricht an Berufsfachschulen einen Vorbehalt vorsieht. Die Bestimmung hält fest, dass der Bundesrat die Mindestlektionenzahl und die qualitativen Grundsätze für diesen Bereich festlegt. In der Botschaft zum Sportförderungsgesetz wird dazu ausgeführt: "Die Regelung des Berufsschulsports obliegt im Gegensatz zum Sport an Volks- und Mittelschulen ausschliesslich dem Bund. Er hat für die entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu sorgen" (BBl 2009 8235). Andererseits gilt es zu berücksichtigen, dass der Zweck von Artikel 13 Absatz 2 SpoFöG darin besteht, minimale Standards *für die Ausbildung* von

Lehrerinnen und Lehrern, die Sportunterricht erteilen, festzulegen, damit eine ausreichende Qualität des Sportunterrichts sichergestellt werden kann (vgl. BBI 2009 8236). Mit dem Inhalt von Artikel 55 SpoFöV wird grundsätzlich das gleiche Ziel verfolgt wie mit Artikel 13 Absatz 2 SpoFöG, nämlich die Qualitätssicherung des Sportunterrichts. Mit den Bestimmungen von Artikel 55 SpoFöV werden indessen die Voraussetzungen festgelegt, welche die Lehrpersonen erfüllen müssen, damit sie Sport in der beruflichen Grundbildung unterrichten dürfen. Die Bestimmung regelt somit die Voraussetzungen für die *Berufsausübung* der Lehrpersonen an den Berufsfachschulen und nicht die Ausbildung dieser Lehrpersonen, deren Regelung grundsätzlich in den Kompetenzbereich der Kantone fällt. Es besteht demnach keine Konkurrenz und auch kein Widerspruch zwischen der Bestimmung von Artikel 13 Absatz 2 SpoFöG und den Bestimmungen von Artikel 55 SpoFöV.

## **2. Kapitel: Eidgenössische Hochschule für Sport**

### **1. Abschnitt: Stellung und Aufgaben**

Seit der Schaffung des BASPO ist die EHSM in das Bundesamt integriert, wo sie unter Wahrung der bildungspolitischen Autonomie ihren Lehr- und Forschungsauftrag wahrnimmt. Als Teil des BASPO nutzt sie die Ressourcen des Amtes wie Finanz-, Personal-, Rechts-, und Informatikdienst, Sportanlagen, Raum- und Kursbewirtschaftungssystem, Unterkünfte und Verpflegungsbetrieb.

Alle wichtigen Bereiche einschliesslich der Supportleistungen sind somit unter einem Dach vereint. Diese pragmatisch entwickelte Organisationslösung mit Verbindung von Wissenschaft, Forschung, Entwicklung, Beratung, Programmvollzug, Trainingsinfrastruktur und sportpolitischer Geschäftsführung ist aus dem Blickwinkel des Corporate-Governance-Berichts des Bundesrates vom 13. September 2006 (BBI 2006 8233) als organisatorische Sonderlösung zu qualifizieren. Was die Systemleistung dieser Sonderlösung betrifft, so hat sich die Verankerung der EHSM im Bundesamt und damit in der Zentralverwaltung in jeder Hinsicht bewährt. Der Bund kann so gegenüber seinen Partnern (Kantone, Sportverbände und Bildungsinstitutionen) mit einer Stimme auftreten. Diese «Magglinger Dachlösung» schafft die organisatorischen Voraussetzungen dafür, dass Konzeption und Umsetzung der schweizerischen Sportpolitik und Sportförderung effizient, adressaten- und praxisgerecht erfolgen. Aufgrund des hohen Leistungsniveaus der Magglinger Organisation wird diese in internationalen Vergleichen immer wieder als Vorzeigebispiel erwähnt.

Zu ihren Hauptaufgaben gehören die Bereiche Lehre, Forschung und Dienstleistung. Die Eckwerte des Angebots sind die folgenden:

#### *Lehre:*

- Bachelorstudium Sport (3-jähriger Bachelorlehrgang mit dem Ziel, Sportlehrkräfte für den schulischen und den ausserschulischen Bereich auszubilden);
- Masterstudium Sport (3-semesteriger Masterlehrgang mit Vertiefungsrichtung Spitzensport [Sportmanagement oder Trainingswissenschaften] sowie ab 2012 mit Vertiefungsrichtung Sport- und Allgemeinbildender Unterricht an Berufsfachschulen);
- Nachdiplomabildungen mit unterschiedlicher Ausrichtung: Sportmanagement, Sportpsychologie, Sport im Sozialbereich, Sporttherapie;
- Sportpraktische Ausbildungen (sogenannte Netzwerkmodule) für Sportstudierende der Universitäten und Pädagogischen Hochschulen.

#### *Forschung:*

- insbesondere in den Bereichen Leistungsphysiologie, Sportpsychologie, Gesundheitsförderung, Bildung sowie Sport und Wirtschaft.

### *Dienstleistungen:*

- insbesondere in den Bereichen Sportmedizin, Physiotherapie und Leistungsdiagnostik.

Die von der Schweiz im Jahre 1999 unterzeichnete Bologna-Deklaration hat die Gestaltung der Hochschulstufe europaweit auf neue Grundlagen gestellt. Ziel der Bologna-Reform ist die Verwirklichung eines wettbewerbsfähigen Hochschul- und Forschungsraums in Europa. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat am 29. Mai 2009 die Botschaft zu einem Entwurf eines neuen Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, BBl 2009 4561) zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedet. Das Gesetz soll das heutige Universitätsförderungsgesetz und das Fachhochschulgesetz ablösen.

Das HFKG schafft eine einheitliche Rechtsgrundlage für die Förderung der Universitäten und Fachhochschulen sowie für die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich. Sodann vereinfacht es die Strukturen der hochschulpolitischen Organe von Bund und Kantonen. Eines der zentralen Elemente des neuen HFKG ist die gemeinsame Qualitätssicherung durch Bund und Kantone über die institutionelle Akkreditierung. Diese ist Voraussetzung insbesondere für das Bezeichnungsrecht (Universität, Fachhochschule, pädagogische Hochschule oder davon abgeleitete Bezeichnungen) und die Gewährung von Bundesbeiträgen. Die EHSM fällt wie auch das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) unter den Geltungsbereich des neuen HFKG (Art. 2 Abs. 1 und 3 E-HFKG). Die Voraussetzungen für eine institutionelle Akkreditierung nach Artikel 30 E-HFKG werden in Akkreditierungsrichtlinien konkretisiert. Diese werden den Besonderheiten von monodisziplinären Institutionen wie der EHSM gebührend Rechnung tragen. Sie hat sich über ein ausgebautes Qualitätssicherungssystem im Sinne von Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a E-HFKG auszuweisen und Gewähr zu bieten, dass sie auf Dauer betrieben werden kann (Art. 30 Abs. 1 Bst. c E-HFKG).

### **Art. 56 Eidgenössische Hochschule für Sport (EHSM)**

*Absatz 1 und 2:* Die EHSM ist entsprechend den vorstehenden Ausführungen in das BASPO integriert und damit Teil dieser Verwaltungsbehörde. Gleichzeitig benötigt sie aus Gründen der Akkreditierung als Hochschule eine verlässliche Struktur und eine gewisse Autonomie. Deshalb werden Stellung und Aufgaben der EHSM rechtsatzmässig festgelegt.

Die EHSM nimmt unter Wahrung der bildungspolitischen Autonomie ihren Lehr- und Forschungsauftrag wahr. Eingeschränkt ist hingegen ihre organisatorische Autonomie und ihre formalrechtliche Eigenständigkeit. Als Teil des BASPO nutzt sie die Ressourcen des Amtes und sie tritt gegen aussen in ihren Entscheidungen unter der Bezeichnung des BASPO auf.

*Absatz 3:* Die EHSM hat laufende Kooperationen mit andern Institutionen, so z.B. mit der Universität Freiburg. Geplant ist eine engere Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung (EHB) zur Ausbildung von Lehrkräften für die Berufsfachschulen in den Fächern Sport und Allgemeinbildendem Unterricht (ABU).

### **Art. 57 Hochschulangehörige**

*Absatz 2:* Das Personal der Hochschule wird wie das übrige Personal des BASPO grundsätzlich mit öffentlich-rechtlichem Arbeitsvertrag angestellt. Ein Teil des Lehrkörpers wird aber regelmässig durch Personen von ausserhalb der Bundesverwaltung gebildet. Es sind dies freiberuflich Tätige oder Angestellte von andern Institutionen. In diesen Fällen kann deren Verpflichtung im Mandatsverhältnis erfolgen.

*Absatz 3:* Das BASPO beschäftigt regelmässig Personen, die als Sportwissenschaftler an einer Universität eine Dissertation verfassen. Diese Anstellungen fördern den Austausch von neuen theoretischen Erkenntnissen und praktischer Ausbildung an der EHSM. Diese Personen sollen in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 5 Bundespersonalgesetz mit privatrechtlichen Arbeitsverträgen angestellt werden. Damit erhält das BASPO insbesondere die Flexibilität, deren Arbeitsvertrag auf den Abschluss der Doktorarbeit zu beenden oder das Arbeitsverhältnis aufzulösen, wenn sie die Arbeit an ihrer Dissertation einstellen.

#### **Art. 58    Lehre**

Der Aufbau der Studiengänge erfolgt in Anlehnung an das Bologna-System.

Neben den Bachelor- und Masterstudien Sport führt die EHSM im Auftrag des Dachverbandes des Schweizer Sports (Swiss Olympic) die Trainerbildung durch. Letztere beinhaltet insbesondere die Ausbildungen zum Trainer/in Leistungssport mit eidg. Fachausweis sowie diplomierte/r Trainer/in Spitzensport.

Darüber hinaus kann die EHSM Weiterbildungen insbesondere auf Hochschulniveau anbieten.

Die Detailregelung der Studiengänge und Ausbildungen des BASPO finden sich in der Verordnung des VBS über die Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen.

#### **Art. 59    Forschung und Entwicklung**

Die EHSM führt einerseits im Rahmen ihrer Forschungsfreiheit eigene Forschungen und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der Sportwissenschaft durch. Andererseits hat sie den Auftrag, die für Verwaltung- und Politik erforderlichen sportwissenschaftlichen Entscheidungsgrundlagen bereitzustellen.

#### **Art. 60    Dienstleistungen**

Als Kompetenzzentrum bietet die EHSM umfassende sportwissenschaftliche Dienstleistungen an. Sie steht der Öffentlichkeit, Fachkreisen sowie Behörden mit einem breiten Angebot an Dienstleistungen zur Verfügung (z.B. Vermittlung von Fachwissen und Forschungsergebnissen, Referenten, Schulungen, etc.).

## **2. Abschnitt: Studien- und Ausbildungsgänge**

#### **Art. 61    Zulassung zu den Studien**

*Absatz 1 bis 3:* Da die Studienplätze an der EHSM beschränkt sind, erfolgt die Vergabe der Studienplätze aufgrund der Ergebnisse einer Eignungsabklärung bzw. eines Bewerbungsverfahrens. Der Bundesrat macht mit dieser Regelung von seiner Kompetenz gemäss Artikel 14 Absatz 3 SpoFöG Gebrauch.

*Absatz 5* verfolgt den Zweck, bei Bedarf einem übermässigen Zugang ausländischer Studierender entgegen wirken zu können. Die rechtliche Zulässigkeit einer solchen Regelung wurde durch ein Bericht von Professor Paul Richli vom 16. Dezember 2010 an die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten CRUS bestätigt.

Nachdiplomlehrgänge sollen grundsätzlich zu marktüblichen und kostendeckenden Preisen angeboten werden.

## **Art. 62     Gebühren**

Die Festlegung der Gebühren, namentlich der Studien- und Prüfungsgebühren hat das VBS in einer Gebührenverordnung vorzunehmen. Im Rahmen dieser Kompetenz steht es dem VBS auch frei, für ausländische Studierende ohne Wohnsitz in der Schweiz höhere Gebühren vorzusehen. Mit derzeit 700 Franken Studiengebühren ist das Studium an der EHSM zweifellos nicht kostendeckend. Soweit der Bund kein spezifisches Interesse an der Subventionierung ausländischer Studierender hat, soll es ihm möglich sein, von diesen kostendeckende Gebühren zu verlangen.

## **Art. 63     Bachelor- und Masterstudiengänge Sport**

Im Studiengang „Bachelor of Science in Sports“ werden die Studierenden insbesondere auf einen erfolgreichen Berufseinstieg in die Lehrtätigkeit im Sport in schulischen und auserschulischen Bereichen vorbereitet. Die Masterstudiengänge „Master of Science in Sports“ vermitteln Kompetenzen, die zur Ausübung von Berufs- und Forschungstätigkeiten in der jeweiligen Ausrichtung befähigen oder die Aufnahme von Promotionsstudien an einer andern Hochschule ermöglichen.

## **Art. 64     Weiterbildungsstudiengänge**

Weiterbildungsstudien richten sich in der Regel an Personen, welche über einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss verfügen oder einen äquivalenten Abschluss sowie genügende Vorkenntnisse vorweisen können, um dem Studiengang zu folgen.

## **Art. 65     Verfügung von Qualifikationen**

*Absatz 1 - 3:* Bewertungen von einzelnen Kompetenznachweisen (Noten) sind gemäss Lehre und Rechtsprechung grundsätzlich nicht selbständig anfechtbar. Die Noten einzelner Kompetenznachweise stellen lediglich Begründungselemente dar, welche letztlich zur Gesamtbeurteilung führen (BVG 2007/6). Die einzelne Note kann damit nur dann als selbständiger Verwaltungsakt verfügt werden, wenn an die Höhe der einzelnen Note bestimmte Rechtsfolgen geknüpft sind (z.B. Möglichkeit weitere Kurse zu absolvieren oder eine besondere Qualifikation zu erwerben) oder wenn sich die Note später als Erfahrungsnote in weiteren Prüfungen auswirkt (BGE 136 I 229).

Bevor Studierende voreilig im Einzelfall den Erlass einer Verfügung verlangen, sollen sie ihre Einwendungen in Bezug auf die Prüfung schriftlich dartzun. In der Folge kann die Studienleitung ihnen ihr Prüfungsergebnis erörtern. Soweit die Voraussetzungen von Artikel 5 Verwaltungsverfahrensgesetz erfüllt sind, wird ihnen in der Folge auf Verlangen eine formelle Verfügung eröffnet. Diese ist mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht anfechtbar. Damit wird dem Anspruch des Studierenden auf richterliche Überprüfung des Prüfungsverfahrens in jedem Fall und unabhängig von der erreichten Note Gewähr geleistet.

Damit das Studium möglichst ohne hängige Rechtsverfahren absolviert werden kann, sollen Studierende ihre Einwendung innert einer Frist von 30 Tagen seit Erhalt der Noten oder seit Durchführung des Kompetenznachweises geltend machen. Einwendungen gegen die Prüfungsorganisation sind damit gegebenenfalls unabhängig vom Ergebnis der Prüfung zu erheben.

*Absatz 4:* Die Abschlussqualifikation, welche als Gesamtnote zum einen über das Bestehen oder Nichtbestehen des Studiums entscheidet und zum anderen das Prädikat bestimmt, wird immer mit Verfügung eröffnet.

## **Art. 66 Disziplinarrecht an der EHSM**

*Absatz 1* hält abschliessend fest, welche Tatbestände sanktioniert werden können.

Die Disziplinar massnahmen sind in *Absatz 2* ebenfalls abschliessend aufgelistet.

*Absatz 4* enthält grundsätzlich Selbstverständliches. Es soll jedoch die Abgrenzung zu Artikel 65 verdeutlicht werden: Disziplinar massnahmen stellen immer anfechtbare Verfügungen dar.

## **3. Kapitel: Sportwissenschaftliche Forschung**

### **Art. 67 Allgemeines**

Das Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und Innovation (SR 420.1) hat zum Zweck, die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation zu fördern sowie die Auswertung und Verwertung der Forschungsergebnisse zu unterstützen. Es soll eine Überwachung der Zusammenarbeit verschiedener Forschungsorgane ermöglichen und die wirkungsvolle Verwendung der Bundesmittel für die Forschung und Innovation sicherstellen. Das BASPO untersteht mit seinen Tätigkeiten in der Ressortforschung diesem Gesetz. Es führt einerseits eigene Forschungen durch (Intramuros-Forschung der EHSM), andererseits erteilt es auch externe Forschungsaufträge. Darüber hinaus richtet es Forschungsbeiträge aus.

### **Art. 68 Forschungsstelle**

Die EHSM betreibt eingebettet in die Ressortforschung des Bundes und gestützt auf ein Forschungskonzept Forschung zu Fragen rund um Sport und Bewegung. Dabei ist sie insbesondere in den Bereichen Gesundheits-, Breiten- und Leistungssport tätig.

### **Art. 69 Forschungsaufträge**

Neben der eigenen Forschungstätigkeit kann das BASPO im Rahmen der sportwissenschaftlichen Forschung des Bundes auch Aufträge an private oder öffentliche Forschungsinstitute erteilen. Es tut dies mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag. Beispielhaft dafür steht die Zusammenarbeit mit dem Observatorium Sport und Bewegung Schweiz ([www.sportobs.ch](http://www.sportobs.ch)). Dieses beschäftigt sich im Auftrag des BASPO mit der Sammlung, Analyse und Publikation von Daten zur Entwicklung von Sport und körperlicher Bewegung in der Schweiz.

### **Art. 70 Forschungsbeiträge**

Neben den eigenen Forschungstätigkeiten des BASPO und den im Auftragsverhältnis erteilten Forschungsarbeiten soll die sportwissenschaftliche Forschung durch Bundesbeiträge subventioniert werden können. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Projekte einen engen Bezug zu aktuellen Fragen der Sportpolitik und Sportförderung haben. Zudem sind Eigenleistungen des Subventionsempfängers immer eine Voraussetzung. Die Auswahl der unterstützungswürdigen Projekte soll in einem kompetitiven Verfahren und gestützt auf die Beurteilung von Fachleuten (Peers) erfolgen. Der Entscheid über die Gewährung von Forschungsbeiträgen obliegt gemäss Artikel 31 Buchstabe f SpoFöG dem VBS, während alle andern Subventionen des Sportsbereichs durch Entscheid des BASPO ausgerichtet werden.

## **Art. 71 Statistik**

Dem BASPO wird die Möglichkeit eröffnet, in Ergänzung zu den vom Bundesamt für Statistik erstellten Erhebungen, eigene sportstatistische Erhebungen und Untersuchungen durchzuführen bzw. in Auftrag zu geben.

## **3. Titel: Leistungssport**

### **Art. 72 Fördermassnahmen**

*Absatz 2* entspricht im Grundsatz der Umsetzung der vom Parlament überwiesenen Motion Hess (99.3039). In den Genuss von Leistungen sollen nur Schulen kommen, die von Swiss Olympic das Label „Swiss Olympic Sport School“ erhalten haben. Aktuell erfüllen fünf Institutionen diese Voraussetzung, nämlich das Schweizerisches Sport-Gymnasium Davos, das Hochalpine Institut Ftan, die Sportmittelschule Engelberg, die Nationale Elitesportschule Thurgau sowie das Kollegium Brig/Handelsschule für Sportler und Künstler.

### **Art. 73 Internationale Sportanlässe und -kongresse**

*Absatz 1:* Die Voraussetzungen sind kumulativ zu erfüllen. Im Fokus der Unterstützung stehen Welt- und Europameisterschaften, die von einem internationalen Sportverband ausgerichtet und an die Schweiz vergeben werden.

*Buchstabe c:* Als regelmässig stattfindende Wettkampfsereien gelten z.B. die FIS-Ski-Alpin-Weltcuprennen, die regelmässig an den gleichen Standorten, wie beispielsweise in Wengen oder Adelboden stattfinden.

*Buchstabe e:* Der nationale Sportverband soll den Anlass nutzen, um durch besondere Massnahmen seine Sportart für den Jugend- oder Erwachsenensport zu fördern.

*Absatz 2:* Gemäss SpoFöG sind Unterstützungsbeiträge nur möglich, wenn sich die Kantone angemessen an den Kosten des Anlasses bzw. Kongresses beteiligt (Art. 16 Abs. 1 SpoFöG). Auf Stufe Gesetz wurde darauf verzichtet, einen Mindestkostenbeitrag der Kantone festzulegen. Die Beiträge sollen jedoch auf die Hälfte des anrechenbaren Betrages, welcher die Kantone und Gemeinden gemeinsam an den Anlass leisten, begrenzt werden.

Angerechnet werden sollen dabei die Finanzhilfen in Form von Barbeiträgen, die Beiträge aus den kantonalen Sporttoto- oder Lotteriefonds sowie die Sachlieferungen und Dienstleistungen zu marktüblichen Preisen, sofern auf diese Lieferungen kein Rechtsanspruch besteht. Nicht angerechnet werden sollen dagegen staatliche Leistungen, zu deren Erbringung Kantone und Gemeinden gesetzlich verpflichtet sind, wie polizeiliche Dienstleistungen, Versorgungs- und Entsorgungsdienstleistungen, allgemeine administrative Aufgaben etc. Dies auch dann, wenn im Einzelfall auf die damit verbundene Gebührenerhebung verzichtet wird.

## **4. Titel: Doping**

Die Dopingbekämpfung erfolgt grundsätzlich auf zwei Ebenen. Einerseits die staatlichen Massnahmen und andererseits die Massnahmen des privatrechtlichen Sports, mithin der Verbände, von Swiss Olympic und der internationalen Antidoping Agentur (WADA).

Die öffentlich-rechtliche Grundlage für die Dopingbekämpfung findet sich im Sportförderungsgesetz (Art. 18 bis 24). Artikel 21 SpoFöG umschreibt dabei die Verhaltensweisen, die als Verbrechen und Vergehen strafrechtlich zu verfolgen sind. Artikel 75 und Anhang 1 der Verordnung präzisieren diese Bestimmung durch Auflistung der verbotenen Substanzen und Methoden. Diese Liste der verbotenen Mittel und Methoden deckt sich nicht mit der Dopingliste der WADA, welche sämtliche im Sport verbotenen Substanzen und Methoden enthält.

Auf der Liste der strafbaren Dopingmittel figurieren nur Mittel, von denen eine besondere Gefahr für die Gesundheit des Konsumenten ausgehen kann (z.B. Anabolika, das Hormon EPO und Wachstumshormone). Bei den Dopingmethoden sollen insbesondere solche, die der Erhöhung der Transportkapazitäten für Sauerstoff im Blut dienen und Gendoping für strafbar erklärt werden. Künftig wird es folglich Substanzen geben, welche für den Sportler verboten sind (Dopingliste WADA), deren Herstellung, Erwerb, Einfuhr, Ausfuhr, Vermittlung, Vertrieb, Verschrieb, In-Verkehr-Bringung und Abgabe oder Besitz, jedoch strafrechtlich nicht erfasst ist. Nicht bestraft werden soll also beispielsweise derjenige Betreuer, der einem Athleten handelsübliche Nasentropfen verabreicht, ohne zu berücksichtigen, dass diese einen Wirkstoff enthalten, der auch auf der Dopingliste der WADA steht.

Die privatrechtlichen Grundlagen der Dopingbekämpfung werden von den Akteuren der Sportwelt, namentlich den Sportverbänden und -stiftungen gestützt auf Zivilrecht erlassen. Verbindlich werden sie für die Beteiligten durch vertragliche bzw. statutarische Anerkennung. So z.B. der Welt Anti Doping Code und die internationalen Standards für Testverfahren der WADA oder das Doping-Statut von Swiss Olympic, welches das Programm der WADA umsetzt.

Während sich die strafrechtlichen Bestimmungen primär gegen das Umfeld von dopenden Sportlern richten, legen die privatrechtlichen Dopingbestimmungen den Akzent auf die sich dopenden Sportler.

#### **Art. 74 Nationale Agentur zur Bekämpfung von Doping**

Artikel 19 Sportförderungsgesetz sieht vor, dass der Bund Massnahmen zur Bekämpfung von Doping ergreift und unterstützt. Die im bisherigen Recht vorgenommene Unterteilung in Prävention und Kontrolle soll dabei weitgehend beibehalten werden:

Der Bund subventioniert wie bisher die Kontrolltätigkeit des privatrechtlichen Sports durch Finanzhilfen (Absatz 2, 2. Satzteil).

Und er erachtet sich für die Ergreifung von Massnahmen im Bereich der Prävention (Ausbildung, Beratung, Dokumentation, Forschung etc.) als zuständig. Diese Aufgaben überträgt er jedoch gestützt auf Artikel 18 Absatz 2 SpoFÖG an eine nationale Agentur zur Bekämpfung von Doping. Das VBS wird daher beauftragt, eine geeigneten Institution als nationale Agentur zur Bekämpfung von Doping zu bezeichnen und mit dieser einen Leistungsauftrag zur Wahrnehmung der Bundesaufgaben abzuschliessen. Als geeignete Institution steht derzeit einzig die Stiftung Anti Doping Schweiz in Frage. Es soll jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass bei veränderten Verhältnissen eine andere geeignete Institutionen beauftragt werden kann.

#### **Art. 75 Verbotene Mittel und Methoden**

Vgl. Bemerkungen vor Artikel 74.

#### **Art. 76 Dopingkontrollen**

Grundsätzlich soll jeder Sportler, der Wettkampfsport betreibt, Dopingkontrollen unterzogen werden können. Dies unabhängig davon, ob er durch einen Verband lizenziert ist oder nicht und unabhängig davon, ob er sich im konkreten Fall durch eine Einverständniserklärung dem Dopingstatut unterstellt hat oder nicht.

Unter Wettkampfsport wird der reglementierte, d.h. nach dem Reglement eines Verbandes durchgeführte Sport verstanden. Dementsprechend gelten als reglementierte Wettkämpfe

alle Sportanlässe, welche durch einen bei Swiss Olympic angeschlossenen Verband, sowie dessen Unterverbände und Vereine organisiert wird.

Dopingkontrollen werden bei Sportlern durchgeführt, um verbotene Dopingmittel oder Dopingmethoden festzustellen und so für möglichst faire Bedingungen im Wettkampf zu sorgen.

Unter dem Dopingkontrollverfahren wird das gesamte Verfahren einschliesslich Organisation der Kontrollen, Probenahmen und weitere Bearbeitung z.B. Transport, Laboranalyse, Ergebnismanagement, Anhörung und Rechtsmittel verstanden (vgl. auch die Begriffsbestimmungen im Anhang des Welt-Anti-Doping-Codes).

Während lizenzierte Sportler im Rahmen der internationalen Standards regelmässig für Dopingkontrollen erreichbar sein müssen (also auch „out-of-Competition Testing“), müssen sich nicht lizenzierte Sportler nur Kontrollen im Rahmen von Wettkämpfen gefallen lassen („in-Competition Testing“). Gemäss Definition der WADA beginnt die Testperiode für „in-Competition Testing“ zwölf Stunden vor dem Wettkampf, für welchem der Sportler zur Teilnahme angemeldet ist, und endet nach Beendigung des Wettkampfes, wobei die mit dem Wettkampf zusammenhängenden Probenahmen dazu gezählt werden (vgl. Ziffer 3.0 der International Standards for Testing der WADA).

Dopingkontrollen müssen einerseits die Persönlichkeitsrechte des Sportlers nach Artikel 28 ZGB wahren und haben andererseits die Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Heute beruhen Dopingkontrollen des privatrechtlichen Sports auf einer Einverständniserklärung des Sportlers. Neu wird im Gesetz eine Rechtsgrundlage für die Durchführung der Kontrollen sowie die Bearbeitung der entsprechenden Daten geschaffen (Art. 20 SpoFöG).

#### **Art. 77 Anforderungen an die Dopingkontrollen**

Die nationale Agentur zur Bekämpfung von Doping ist bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgabe verpflichtet, die vom Bundesrat vorgegebenen Minimalstandards zu beachten. Insbesondere hat sie jährlich einen Testplan zu erstellen, dessen Minimalanforderungen in Absatz 1 Buchstaben a bis d festgeschrieben sind. Weiter sind in *Absatz 2 bis 5* verbindliche Minimalanforderungen an das Auswahl- und Kontrollverfahren festgelegt. Sofern die Dopingkontrolle ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Sportlers mit sich bringt (z.B. Blutentnahme), sind neu fachliche Voraussetzung an den Tester vorgesehen. Damit soll verhindert werden, dass positive Proben aufgrund des Vorwurfes, die Entnahme sei nicht ordnungsgemäss durchgeführt worden, nicht als Beweismittel genutzt werden könnten. Zudem soll verhindert werden, dass der Sportler durch einen Test mehr als notwendig beeinträchtigt wird und schliesslich sollen allfällige gesundheitliche Risiken bestmöglich ausgeschlossen werden.

#### **Art. 78 Analyse und Kontrolle der Analyseresultate**

Der Bundesrat beschränkt sich darauf, Minimalvorgaben für das Analyseverfahren festzuschreiben, damit beweissichere Befunde für allfällige Strafverfahren erhoben werden können. Die Stiftung Antidoping Schweiz wird damit verpflichtet, bei der Vergabe der Analysen ein Labor zu wählen, welches diese Anforderungen erfüllt.

Werden Dopingkontrollen nicht von der nationalen Agentur zur Bekämpfung von Doping selbst durchgeführt, sind die jeweiligen Kontrollstellen (z.B. der Veranstalter) verpflichtet, der Agentur die Ergebnisse ihrer Kontrollen mitzuteilen (Art. 20 Abs. 2 und 4 SpoFöG). Damit ist auch der Informationsfluss zwischen der jeweiligen Kontrollstelle zur nationalen Agentur und zu den sanktionierenden Stellen sichergestellt. Zudem ermöglicht die Datenbekanntgabe an

die nationale Agentur dieser eine effizientere Planung und Durchführung von weiteren Präventions- und Kontrollmassnahmen.

#### **Art. 79 Informationen der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden**

Absatz 1 konkretisiert die in Artikel 23 SpoFöG vorgesehene Informationspflicht der Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden. Die Informationen sind beschränkt auf Angaben, welche der nationalen Agentur zur Bekämpfung von Doping zur Erfüllung ihrer Aufgaben in den Bereichen Prävention und Kontrolle dienlich sind.

### **5. Titel: Vollzug**

#### **Art. 80 Verfahren zur Ausrichtung von Finanzhilfen**

Die Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit Sportförderungsbeiträgen finden sich im Sportförderungsgesetz und ergänzend im Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 (Art. 2 Abs. 2 SuG, SR 616). Ausnahmsweise - konkret in zwei Fällen - sind die Bestimmungen im Sportförderungsgesetz als speziellere, die allgemeinen Subventionsbestimmungen ausschliessende Normen ausgestaltet. Zum einen betrifft dies den Ausschluss der im Subventionsgesetz vorgesehenen Strafbestimmungen und der verwaltungsrechtlichen Sanktionen im Bereich „Jugend und Sport“ (Art. 31 Abs. 3 SpoFöG). Zum anderen wird die Beitragsgewährung im Bereich „Jugend und Sport“ mit den Artikeln 21 bis 27 abschliessend geregelt. Insofern soll der vorliegende Artikel lediglich das Verhältnis zwischen den beiden Gesetzen verdeutlichen.

#### **Art. 81 Gebühren und Preise für Leistungen des BASPO**

Das BASPO bietet verschiedene Dienstleistungen an, bei denen der Übergang zwischen hoheitlicher und gewerblicher Tätigkeit fliessend ist. Der Umfang der zulässigen gewerblichen Leistungen wird in Artikel 28 Absatz 1 SpoFöG festgelegt.

Derzeit sieht die Gebührenverordnung VBS (SR 172.045.103) einzig Studien- und Prüfungsgebühren für die Bachelor und Masterstudiengängen der EHSM vor. Für viele hoheitliche Tätigkeiten des BASPO, welche einem Individuum zuordenbar sind, werden, entgegen dem Grundsatz von Artikel 2 Absatz 1 der allgemeinen Gebührenverordnung (SR 172.041.1), jedoch keine Gebühren erhoben. Dies gilt insbesondere für den gesamten Bereich von J+S, z.B. für Anerkennungen als J+S-Leiter. Dieser Gebührenverzicht wie auch die Gebührenerhebung für die Nutzung der Sportinfrastrukturen des BASPO sollen im Rahmen einer eigenen Gebührenverordnung für den Bereich Sport einheitlich und transparent geregelt werden.

### **6. Titel: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 82 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Verordnung über die Turn- und Sportlehrerausbildung ist materiell bereits seit längerem obsolet geworden. Dies mit der Aufhebung der Sportlehrerdiplome und der Überführung der Ausbildungsgänge ins Bologna-System von Bachelor- und Masterstudiengängen.

#### **Art. 83 Änderungen des bisherigen Rechts**

Ziffer 2: Berufsbildungsverordnung

Artikel 12 Absatz 5: Die Anpassung ist lediglich redaktioneller Natur (neuer Titel der Sportförderungsverordnung).

#### **Art. 84 Übergangsbestimmung**

Der bestehende Rahmenlehrplan für den Unterricht an Berufsfachschulen sollt innert einer Frist von zwei Jahren seit Inkrafttreten der Verordnung und die Lehrpläne Sport innert einer weiteren Zweijahresfrist an die Vorgaben der neuen Gesetzgebung angepasst werden.

\* \* \*

\*